

Widmungsverfügung

Widmung der Gemeindestraße „Rosentwiete“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBI 2003, Seite 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2021 (GVOBI 2021, Seite 430) für den öffentlichen Verkehr

Die Gemeindestraße Rosentwiete, bestehend aus den Flurstücken 194, 219 und 220 alle Flur 4 Gemarkung Raisdorf, wird gemäß § 6 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet und i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG als Ortsstraße eingestuft. Der betreffende Bereich ist auf dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, gelb gekennzeichnet.

Der Verbindungsweg zwischen der Rosentwiete und der Straße Zur Schwentine (Flurstück 28/90 sowie Teile des Flurstücks 220 Flur 4 Gemarkung Raisdorf) und der Verbindungsweg zwischen der Rosentwiete und der Straße Am Rosensee (Teile des Flurstücks 219 Flur 4 Gemarkung Raisdorf), auf dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Verfügung ist, rot gekennzeichnet) wird gemäß § 6 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet und i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4b StrWG als sonstige öffentliche Straße mit der Zweckbestimmung selbständiger Geh- und Radweg, eingestuft.

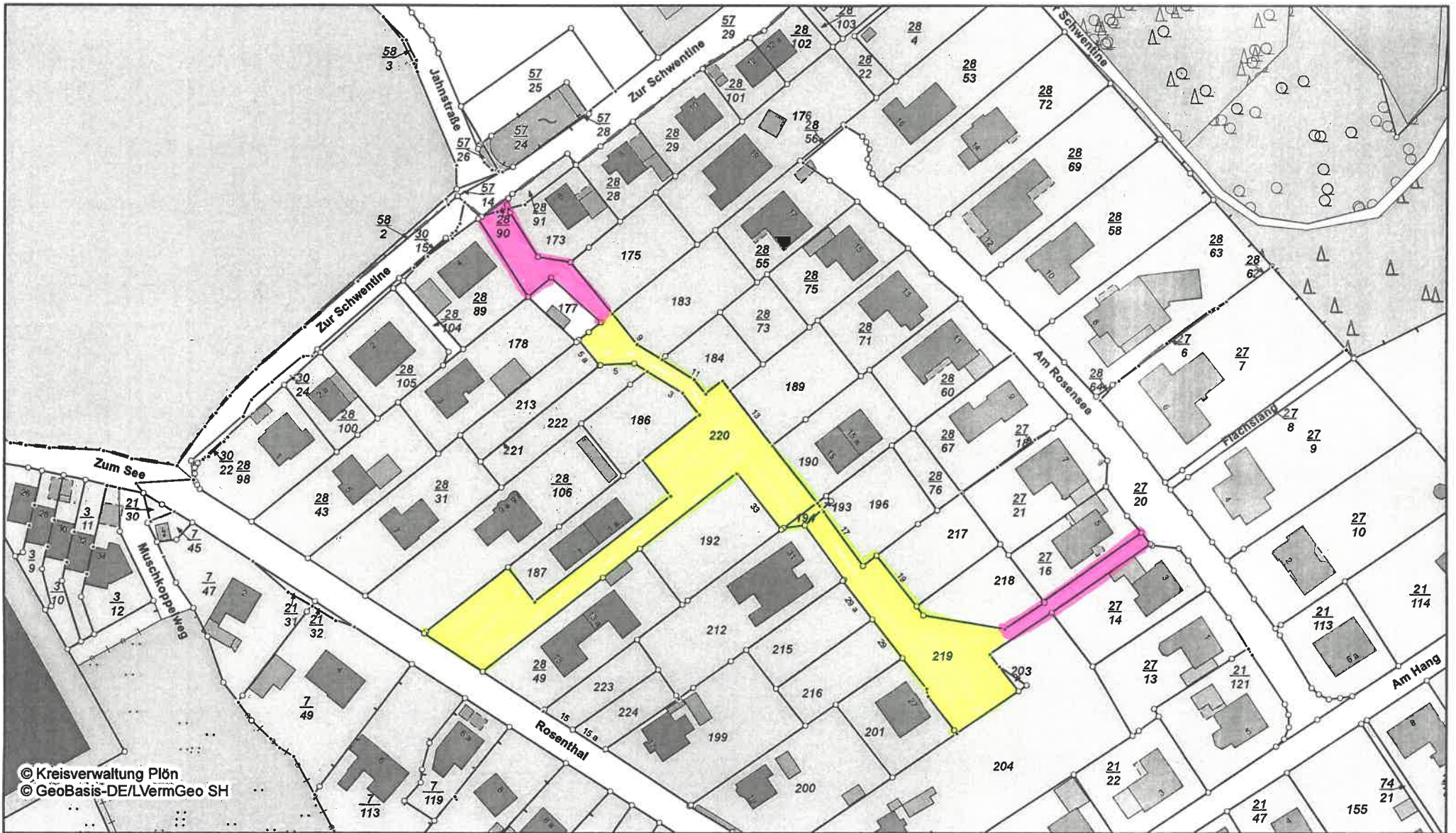
Die Widmungsverfügung und der Übersichtsplan können im Rathaus der Stadt Schwentinental, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schwentinental, Der Bürgermeister, Theodor-Storm-Platz 1, 24223 Schwentinental einzulegen.

Schwentinental, den 15.11.2021



(Bürgermeister)



© Kreisverwaltung Plön
 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.500



Ersteller stubbman

Erstellungsdatum 11.11.2021



Stadt Schwentinental

